

Weisung

Schutzkonzept COVID-19 für Veranstaltungen des Feuerwehrenspektorats Ob- und Nidwalden

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Ziel des Schutzkonzeptes.....	3
1.2	Gültigkeit / Termine	3
1.3	Anzahl Personen.....	3
1.4	Integrierte Konzepte von Dritten.....	3
2.	Informationspflicht	3
3.	Hygiene.....	3
3.1	Hände waschen / Desinfektion.....	3
3.2	Kontaktflächen reinigen	4
3.3	Abfalleimer / Entsorgung.....	4
4.	Abstand und Maskentragepflicht	4
4.1	Abstände einhalten.....	4
4.2	Sitzplatzbereich Verpflegung.....	4
4.3	Maskentragepflicht.....	4
5.	Kontaktdaten.....	5
6.	Verantwortung.....	5
6.1	Verantwortung gegenüber den Behörden	5
6.2	Verantwortliche Personen für die Umsetzung der Massnahmen am Kursort	5

1. Allgemeines

Grundsätzlich gelten die «Schutzbestimmungen vom BAG» wie die Plakate des Feuerwehrenspektorats Ob- und Nidwalden (FWI). «Massnahmen an Aus- und Weiterbildungskursen bei der AUSBILDUNG» und «Massnahmen an Aus- und Weiterbildungskursen bei der RETABLIERUNG».

1.1 Ziel des Schutzkonzeptes

- Wir wollen das Ansteckungsrisiko für Kursteilnehmende, Auszubildende und Hilfspersonen auf ein Minimum reduzieren.
- Wir wollen die Kontakte während der ordentlichen Arbeitszeit (gemäss Kursprogramm) lückenlos zurückverfolgen können.
- Wir wollen die Vorgaben der Behörden einhalten.
- Wir wollen für die Bevölkerung ein gutes Vorbild sein.

1.2 Gültigkeit / Termine

Das Konzept gilt bis auf weiteres für sämtliche durch das FWI organisierten Aus- und Weiterbildungskurse und Veranstaltungen (z.B. Vorkurse / Kurse / Rapporte usw.).

1.3 Anzahl Personen

Diese Kurse werden grundsätzlich als Veranstaltung mit weniger als 100 Personen eingestuft.

1.4 Integrierte Konzepte von Dritten

In Schutzkonzepten Dritter verfügte Massnahmen werden integriert, sofern es sich um verschärfende Massnahmen handelt. Diese dürfen die Vorgaben des Schutzkonzeptes des FWI nicht lockern.

2. Informationspflicht

Der Leiter Ausbildung informiert die Teilnehmenden, den Kursstab (Klassenlehrer und Hilfspersonal) über die geltenden Schutzmassnahmen und die bestehenden Einrichtungen.

Das Schutzkonzept wird durch den Leiter Ausbildung im Vorfeld mit den Veranstaltungsorten geklärt und dessen Umsetzung durch ihn überprüft.

3. Hygiene

3.1 Hände waschen / Desinfektion

Allen Personen muss ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu waschen. Alle Personen waschen sich täglich die Hände mindestens:

- Beim Eintreffen am Kursort
- Vor dem Betreten des Pausenlokals (Mittagessen, Zwischenverpflegungen, Abendessen)
- Vor der Heimreise

An definierten Orten (Ein- und Ausgängen / Verpflegungsstellen / Versammlungsorten) sind Desinfektionsmittel bereit zu stellen.

3.2 *Kontaktflächen reinigen*

Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch. Insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind in geeigneter Form (Spray / Tücher) pro Klasse oder am nötigen Ort bereitzustellen.

3.3 *Abfalleimer / Entsorgung*

Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern, Gesichtsmasken und verwendetem Reinigungsmaterial.

4. Abstand und Maskentragepflicht

4.1 *Abstände einhalten*

Es ist auf eine kontaktfreie Begrüssung / Verabschiedung zu achten.

Während den unterrichtsfreien Zeiten (vor Kursbeginn, Pausen, Mittagspause, nach Kursschluss, usw.) ist generell ein Abstand von 1.5 Meter zwischen den Personen einzuhalten. Dies gilt für alle Bewegungs- und Aufenthaltszonen ausserhalb der Lektionen und Theorien.

Appell-, Besammlung- und Wartezonen mit genügend Platz wählen, idealerweise draussen.

Das Kurskommando stellt sicher, dass sich verschiedene Klassengruppen nicht vermischen. Speziell bei der Verpflegung ist auf eine Staffelung und stricte Gruppeneinhaltung zu achten.

Befindet sich eine Trennwand zwischen den Gästegruppen, entfällt der Mindestabstand.

4.2 *Sitzplatzbereich Verpflegung*

Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten werden kann.

4.3 *Maskentragepflicht*

Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt während den Lektionen und Theorien generelle Maskentragpflicht für Auszubildende und Kursteilnehmende. Dies gilt auch für die Verschiebungen in Kurs- und Klassenfahrzeugen.

Masken werden vom FWI beschafft und in entsprechender Menge an den Kursort geliefert. Die Verwendung von eigenen Stoffmasken ist erlaubt. Die Maskentragpflicht gilt auch für den Maschinisten an Fahrzeugen, die Figuranten und die externen Auszubildende.

Pro Teilnehmende und Tag werden vier Masken durch das FWI zur Verfügung gestellt.

5. Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des Kursstabs, der Kursteilnehmenden und dem Hilfspersonal sind aus administrativen Gründen vorhanden.

Gegenüber von Hotels und Restaurants wird der Kontakt des Leiters Ausbildung angegeben.

An den Kursen und Veranstaltungen gilt ein Besuchsstopp. Bis auf weiteres werden keine Besucher empfangen.

6. Verantwortung

Gestützt auf die «Covid-19-Verordnung» des Bundes ist das Feuerwehrenspektorat Ob- und Nidwalden als Verantwortlicher der kantonalen Aus- und Weiterbildung für die Erstellung der Schutzkonzepte zuständig.

6.1 Verantwortung gegenüber den Behörden

Gegenüber den Behörden ist der Leiter Ausbildung oder eine von ihm bestimmte, stellvertretende Person verantwortlich. Im Falle einer nachgewiesenen Covid-19-Übertragung ist diese Person unverzüglich zu informieren.

Das Schutzkonzept wird den Behörden auf Verlangen hin vorgewiesen.

6.2 Verantwortliche Personen für die Umsetzung der Massnahmen am Kursort

- Für die organisatorische und betriebliche Umsetzung des Schutzkonzepts ist der Leiter Ausbildung verantwortlich.
- Für die Information der Ausbildenden, Kursteilnehmenden und des Hilfspersonals ist der Leiter Ausbildung und sein Stellvertreter verantwortlich.
- Für die Umsetzung der Schutzmassnahmen durch die Kursteilnehmenden ist der Klassenlehrer verantwortlich.

Stans, 08.03.2021

Feuerwehrenspektorat Ob- und Nidwalden



Toni Käslin
Feuerwehrenspektor